

Hinweisblatt zum Prüfungstermin

Die Rechtsanwaltskammer Bamberg führt als zuständige Stelle (§ 71 Abs. 4 BBiG) die Zwischen- und Abschlussprüfungen durch. Die Zwischenprüfungen finden in der Regel jährlich einmal (im Januar), die Abschlussprüfungen jährlich zweimal (im Januar und Februar sowie von Mai bis Juli) statt.

Die Ausbildungsdauer beträgt nach § 2 ReNoPatAusbV drei Jahre, die bis zur Teilnahme an der Abschlussprüfung grundsätzlich absolviert werden müssen. Allerdings sehen § 43 Abs. 1 Nr. 1 BBiG und § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung insoweit eine Ausnahme vor als zur Prüfung auch zugelassen wird, wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin - in der Regel Ende Februar bzw. Ende Juli - endet.

Alle Auszubildenden, deren Ausbildung später als 01. Mai bzw. 01. Oktober beginnt, nehmen daher nicht mehr an der vorausgehenden Winter- bzw. Sommerprüfung des Jahres, in dem die Ausbildungszeit abläuft, sondern an der folgenden Sommer- bzw. Winterprüfung teil, es sei denn, es liegt ein Ausnahmefall vor. Hierzu gehört die vorzeitige Zulassung nach § 45 Abs. 1 BBiG und § 12 Abs. 1 der Prüfungsordnung. Danach können Auszubildende nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

Der Prüfungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Bamberg hat die Kriterien für das „Rechtfertigen der Leistungen“ wie folgt festgelegt:

1. Notendurchschnitt von 2,0 im Jahreszeugnis des letzten Schuljahres vor Antragstellung und
2. Empfehlung des Auszubildenden unter Darstellung besonderer Praxiskenntnisse des Auszubildenden.

Soweit die Noten ein Kriterium für die entsprechende Beurteilung sind, ist auf die prüfungsrelevanten Fächer bzw. Lernfelder abzustellen, wozu auch Deutsch gehört, nicht jedoch Sport und Religion.